

## Wissenswertes Internationaler Warenverkehr

### Inneregemeinschaftliche MWST – Nummer:

Die schweizerische Unternehmens-Identifikationsnummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der EU werden zwar beide mit UID abgekürzt, haben aber überhaupt nichts miteinander zu tun. Die Mehrwertsteuernummer basiert auf der schweizerischen UID-Nummer und trägt den Zusatz «MWST». Im UID-Register (Zentraler Firmenindex – Zefix) kann mit dem Namen des Unternehmens nach der UID-Nummer gesucht werden:

- **Beispiel:** CHE-123.456.789 MWST

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Europa wird ausschliesslich bei innergemeinschaftlichen Leistungen benötigt, also wenn ein Gegenstand von einem Land der EU in ein anderes Land der EU geliefert wird oder eine Dienstleistung an einen Empfänger mit Sitz in einem anderen EU-Land erbracht wird. Damit solche Leistungen steuerfrei abgewickelt werden können, muss der Kunde dem Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bekannt geben.

Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die keine Leistungen in der EU erbringen, besitzen keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Sie benötigen aber auch keine solche Nummer, denn Unternehmen mit Sitz in der EU können Gegenstände steuerfrei in die Schweiz liefern oder Dienstleistungen an einen Empfänger in der Schweiz steuerfrei erbringen, ohne dass sie vom Kunden eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten (Art. 146 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vom 28. November 2006). Die Wahl der richtigen Incoterms am richtigen Ort der Lieferkette hilft hier insbesondere, dem steuerrechtlichen Aspekt vorzubeugen oder ihn zu umgehen (z. B. permanent establishment).

**ACHTUNG:** In diesem Beispiel hier fallen aber nur beim Export aus Deutschland keine 19 % MWST an – in der Schweiz werden jedoch beim Import Zoll und MWST basierend auf den geltenden Tarifen und Steuersätzen fällig.

### EORI – Nummer:

Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number – Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten) ist seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 312/2009 zur Änderung der Zollkodex-Durchführungsverordnung am 1. Juli 2009 Voraussetzung für die Zollabwicklung in der Europäischen Union. Diese Datenbank ist nicht nur auf Spediteure (inkl. Deklaranten), Transporteure und ähnliche beschränkt, sondern deckt ebenfalls Importeure, Empfänger sowie Exporteure. Beim Grenzübertritt in die EU benötigt der Zoll diese Datenbank, um die Beteiligten im Zollverfahren elektronisch identifizieren zu können.

Man kann die EORI-Nummer einer Firma im untenstehenden Link selber validieren:

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/eos/eori\\_validation.jsp?Lang=de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/eori_validation.jsp?Lang=de)

### Compliance – Sanktionen und Embargo:

Sanktionen und Embargos werden meistens vom UN-Sicherheitsrat und von der «Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa», kurz OSZE, erfasst und dann von den europäischen Ländern durch das jeweilige nationale Parlament durchgesetzt. In der Schweiz läuft das alles über den Bundesrat mittels Verordnungen. Bei Sanktionen und Embargos geht es um eine länderbezogene Exportkontrolle. Diese haben das Ziel, einen Staat so lange wie nötig mit Massnahmen (z. B. Handelsbeschränkungen) zu belegen, bis sich die Lage im Land wieder stabilisiert hat. Dabei geht es um die Einhaltung des Völkerrechts, also der Respektierung der Menschenrechte (Art. 1 Abs. 1 Embargogesetz). Es können hier nicht nur Länder boykottiert werden, sondern auch Organisationen oder Personen.

Deshalb ist es essenziell, die genauen Exportbestimmungen sämtlicher involvierten Firmen und deren ansässiger Länder vor dem Transport zu prüfen. In der Schweiz gibt es zum Beispiel für Exporte nach Kuba keine Restriktionen, aber wenn die Produkte von einer amerikanischen Firma geliefert werden, muss man ebenfalls das amerikanische Recht prüfen, namentlich das US-Embargo- und US-Exportkontrollrecht. Da würde man sehen, dass auf sehr vielen Produkten für Kuba ein Embargo verhängt worden ist. Hätte man die Sendung nun ohne Kontrolle exportiert, würde dies strafrechtliche Konsequenzen und je nach Vergehen sogar jahrelange Gerichtsfälle mit Kosten oftmals im 8- oder gar 9-stelligen Bereich nach sich ziehen.